

RECHTSGUTACHTEN

**Rechtliche Einschätzung zum Eigentum an sieben
Tabatieren Friedrich II.: HM 3579 bis 3584 und
HM 3587**

Erstellt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Staatssekretär Herrn Andreas Görgen, dem Land Berlin vertreten durch die Kultursenatorin Frau Sarah Wedl-Wilson und dem Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, vertreten durch den Staatssekretär Herrn Tobias Dünow

1028/25 PD01

D27/34-25

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassendes Ergebnis.....	3
II.	Sachverhalt	4
1.	Zugrunde gelegte Dokumente.....	4
2.	Sachverhalt.....	5
III.	Gutachterliche Stellungnahme	10
1.	Vermögensauseinandersetzungsvertrag.....	10
a)	Wörtliche Auslegung der VAV Bestimmungen.....	10
b)	Systematik innerhalb des VAV	11
c)	Historische Auslegung der VAV Bestimmungen	12
d)	Nach Zerstörung des Schlosses Monbijou	14
2.	Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums.....	14
a)	Tabatieren als persönliche Gebrauchsgegenstände	16
b)	Materialgebung der Tabatieren	17
c)	Vorkaufsrecht.....	18
d)	Eigentumszuordnung Vergleichsentwurf 1919.....	18
3.	Empfangsbescheinigung vom 16. März 1927	18
4.	Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943	19
5.	Schreiben von Ernst Gall vom 31. Mai 1941	19
6.	Akte Hohenzollernmuseum Korrespondenz GV	20
7.	Verwaltungsakte Kronen und Tabatieren	21
a)	Systematischer Vergleich	21
b)	Einräumung unbeschränkter Verfügungsbefugnis	22
c)	Ersitzung.....	23
d)	Kein Widerspruch zur Empfangsbescheinigung von 1927 ...	24
8.	Vertrag von 1964.....	25
9.	Schriftwechsel zur Liste Kulturgüterschutz.....	25
10.	Vereinbarung von 1987	26

I. Zusammenfassendes Ergebnis

Die rechtliche Bewertung der begutachteten Dokumente führt zu dem Schluss, dass die Zuordnung der sieben Tabatieren (nachfolgend: **die Tabatieren**) Friedrichs II. zum Eigentum des Hauses Hohenzollern ohne Zweifel ist.

Dabei ergeben sich einschneidende Zäsuren in den Jahren 1918, 1925, 1945, 1964 und 1987, die entweder durch historische Ereignisse markiert oder von vertragliche Vereinbarungen geprägt wurden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Eigentum an den Tabatieren zwar nicht immer ausdrücklich dem Haus Hohenzollern zugeordnet wurde, die Tabatieren jedoch nie als staatliches Eigentum wahrgenommen wurden. Zwar treffen einige der einschlägigen Quellen keine Aussage zur Eigentumslage an den Tabatieren. Die überwiegende Anzahl weist das Eigentum jedoch entweder ausdrücklich oder durch Auslegung ermittelbar dem Haus Hohenzollern zu.

Die kunsthistorische Forschung nimmt an, dass die Herstellung der Tabatieren ursprünglich von Friedrich II. selbst in Auftrag gegeben worden ist und diese Eigentum des Hauses Hohenzollern waren. Es liegen keine plausiblen Anhaltspunkte vor, die einen Eigentumsverlust an den Staat begründen könnten.

II. Sachverhalt

Es werden zunächst die geprüften Dokumente zusammenfassend dargestellt und anschließend der Sachverhalt zur Geschichte der Tabatieren und ihre Aufenthaltsorte im 20. Jahrhundert erörtert.

1. Zugrunde gelegte Dokumente

Der Begutachtung liegen folgende Dokumente zugrunde:

- (1) Bilder der Tabatieren:
 - Katalog Sammlung Preußen SPSG vom Oktober 2024, S. 25 bis 26 für die Tabatieren mit den Inventarnummern HM 3579, HM 3582 bis 3584 und HM 3587
 - Website der SPSG https://www.spsg.de/blog/article/2024/03/01/grosse-schaetze-in-kleinem-format?sword_list%5B0%5D=tabatieren&no_cache=1 (letzter Aufruf 08. April 2025) für die Tabatiere mit der Inventarnummer HM 3580
 - Website der SPSG <https://www.spsg.de/forschung-sammlungen/sammlungen/metallkunst> (letzter Aufruf 08. April 2025) für die Tabatiere mit der Inventarnummer HM 3581
- (2) Vermögensauseinandersetzungsvertrag (VAV) vom 12. Oktober 1925 (mit Änderungsvertrag und Zusatzvertrag jeweils vom 6. Oktober 1926) und Begründung zum Vertrag
- (3) Vergleichsentwurf von 1920 und Begründung der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung 1919/1920 (Nr. 1722)
- (4) Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums (Acta betr. Das Hohenzollernmuseum im Schloss Monbijou 1919-1944 Nr. 67. A.I.)
- (5) Empfangsbestätigung der Übergabe der Kroninsignien vom Generalbevollmächtigten des vormals regierenden Preußischen Königshauses an den preußischen Staat vom 16. März 1927 als Leihgaben in der Akte zu den Juwelenbeständen des Krontresors
- (6) Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943 mit Auflistung von Gegenständen im Eigentum des Hauses Hohenzollern als auch des Staates in der Akte des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz I.

- HA Rep. 100 A Generalverwaltung d. vormals regierenden Preuß. Königshauses Nr. 341, Verzeichnis des Kronschrucks 1936-1942
- (7) Schreiben des Schlösserdirektors Ernst Gall vom 31. Mai 1941 als Antwortschreiben auf die Anfrage des Leiters der Generalverwaltung des vormals regierenden preußischen Königshauses Herrn Dommes in der Akte zu den Juwelenbeständen des Krontresors Nr. 9. A. III. 1.
 - (8) Vermerk des Geheimrats Ziersch vom 23. Januar 1947 in der Korrespondenzakte zwischen der Generalverwaltung, Herrn Professor Ernst Gall und der Schlösserverwaltung Ost und West (1946-1956)
 - (9) Verwaltungsakte Kronen und Tabatieren vom 5. November 1945 I.
 - (10) Vertrag von 1964 zwischen dem Land Berlin und den amtierenden Testamentsvollstreckern des ehemaligen Kronprinzen, Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen
 - (11) Schriftwechsel von 1985/86 zwischen Prinz Louis Ferdinand von Preußen dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten in Berlin
 - (12) Vereinbarung über Sammlungsgegenstände aus dem ehemaligen Hohenzollernmuseum (Schloss Monbijou) in Berlin von 1987 mit Leihlisten zwischen Berlin, dem Chef des vormals regierenden Preußischen Königshauses, Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

2. Sachverhalt

Zwischen dem Haus Hohenzollern und der öffentlichen Hand bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die Eigentums- und Besitzverhältnisse an verschiedenen Kunst- und Sammlungsgegenständen zu bewerten sind, die Gegenstand des Vermögensauseinandersetzungsgesetzes 1925/1926 sind. So sind auch die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Tabatieren Friedrichs II. als erlesene Beispiele für die Kunst des friderizianischen Rokokos nicht unstrittig und sollen in diesem Gutachten untersucht werden. Es handelt sich dabei um das Jahr 1765 angefertigte Berliner Juwelierarbeiten¹

¹ Vgl. dazu grundlegend: Baer, Winfried; Prunk-Tabatièren Friedrichs des Großen, [Ausstellung der Stiftung Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci, 14.3.-25.4.1993 in den Neuen Kammern im Park Sanssouci]; München 1993



Die sieben Tabatieren von König Friedrich II. in Gesamtschau
(Quelle: Fotoarchiv SPSC)



HM 3579
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3580
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3581
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3582
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3583
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3584
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)



HM 3587
(Quelle: Fotoarchiv SPSC, WestV)

In den Jahren nach dem Sturz der Monarchie wurde vermehrt die Fürstenteignung diskutiert. Der für das Jahr 1926 anberaumte Volksentscheid, der über die Enteignungsfrage entscheiden sollte, scheiterte an der verfassungsrechtlich erforderlichen Zustimmung der absoluten Mehrheit. Trotz dieses Misserfolgs zeigte sich das Königshaus offen für Kompromisse und erklärte sich bereit, weitere Zugeständnisse zu machen. Bereits am 12. Oktober 1925 war zwischen dem Generalbevollmächtigten des vormaligen Königshauses und der preußischen Staatsregierung der VAV beschlossen und in Gesetzesform verabschiedet. Nachträglich wurden am 6. Oktober 1926 der Abänderungs- und der Zusatzvertrag zum VAV beschlossen. In diesem VAV wurden die Besitztümer des Königshauses Hohenzollern zwischen diesem und dem Staat verteilt. Die genaue Auslegung dieses Vertrags und der später folgenden darauf Bezug nehmenden Dokumente wird seit jeher diskutiert.

Auch die Tabatieren sind Teil dieser Besitztümer. Nach königlichen Skizzen und detaillierten Anweisungen entwarf der aus Brüssel zurückgerufene Berliner Emailleur Jean Guillaume Krüger rund um 1763 Dosen aus den edelsten Metallen, die durch die Berliner Hofjuweliere Gebr. Jordan und Baudesson ausgeführt wurden. Dem König sollten die Dosen neben ihrer Rolle als Modeartikel und sogenannte Prunktabatieren zur Aufbewahrung für seinen Schnupftabak dienen. Bei jedem einzelnen Stück handelt es sich um ein Unikat, das sich durch seine erstklassige Ausführung, Farbgebung und ornamentalen reliefierten sowie malerischen Schmuck auszeichnet. Der

historische Wert zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Tabatieren durch ausschließlich in Berlin ansässigen Manufakturen in höchst persönlicher Art hergestellt wurden.

Seit dem 29. Dezember 1903² waren die Tabatieren Bestandteil der Sammlung des Hohenzollernmuseums.³

Nach dem Umsturz von 1918 übernahm der preußische Staat die Verpflichtung, das Familieneigentum des Hauses Hohenzollern in seiner Eigenart zu erhalten, zu verwalten und wieder öffentlich zugänglich zu machen.

1927 wurde die staatliche Schlösserverwaltung gegründet, welche als neue Betreiberin des Hohenzollernmuseums auftrat.

Auf Anordnung der Schlösserverwaltung wurden die Tabatieren 1940 aus dem Schloss Monbijou in den Krontresor des Berliner Schlosses im 1. Obergeschoss verbracht und im Februar 1943 auf Anweisung von Ernst Gall in den Tresor des Kaiser-Wilhelm-Palais (UG) verbracht, das sich im Eigentum des Hauses Hohenzollern befand.

Im Zuge der kriegsbedingten Verlagerung von Werken des Hohenzollernmuseums erfolgte auch eine Verlagerung der sieben zusammen mit acht weiteren Tabatieren Friedrich des Großen im August 1943 nach Schloss Cecilienhof.

Im Februar 1945 wurden die Preußische Krone und die 15 Tabakdosen von Berlin nach Bückeburg gebracht, wo eine Ausweichstelle der Berliner Verwaltung eingerichtet war. Um diese Wertgegenstände vor den Auswirkungen des Luftkrieges und eventueller Kampfhandlungen zu schützen, wurden sie in der Kirche in Kleinenbremen eingemauert.

Am 4. Januar 1946 wurden sie dort herausgenommen und bei der Reichsbank in Minden deponiert. Dem Prinzen Oskar, der als Vertreter des

² Die Tabatiere mit der Hz 3580 erst ab 1906.

³ Als Hohenzollernmuseum bezeichnete insbesondere das Königshaus Hohenzollern das Schloss Monbijou. Über die Bezeichnung als Hohenzollernmuseum und nicht als Schloss Monbijou strebte das Königshaus seinerzeit einen Rechtsstreit an. Folgend werden diese Begriffe als Synonyme verwendet.

Kronprinzen Wilhelm von Preußen anwesend war, wurde versichert, dass diese Gegenstände als Privateigentum Wilhelms respektiert und zurückgegeben werden würden, sobald der Beweis erbracht sei, dass es sich tatsächlich um solches Privateigentum Wilhelms handle.

Eine der 15 Dosen ist in dieser Zeit an ein englisches Regiment auf den Kanalinseln ohne Zustimmung des Eigentümers übergeben worden. Später erging ein Beschluss, die Schnupftabakdose an das Haus Hohenzollern zurückzugeben (vgl. Schreiben vom 06. Juli 1947 des Kronprinzen Wilhelm von Preußen). Am 17. September 1948 erfolgte die Rückgabe der 14 erhaltenen Tabatieren durch die Besatzungsmächte an das Haus Hohenzollern.

1964 wurden vom Haus Hohenzollern mit anderen Gegenständen auch die sieben Tabatieren, die Gegenstand dieses Gutachtens sind, an die Schlösserverwaltung zur Ausstellung im Schloss Charlottenburg übergeben.

Danach wurden die Tabatieren erst wieder im Jahr 1985 Gegenstand eines Verwaltungsvorgangs, als Prinz Louis Ferdinand von Preußen dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten in Berlin sein Einverständnis zum Vorhaben der Eintragung der Tabatieren in die Liste der zu schützenden Kulturgüter erklärte.

Ferner waren die Tabatieren Bestandteil des Vertrages von 1987 zwischen dem Land Berlin und dem Prinzen Louis Ferdinand von Preußen, in dem Haftungsfragen für den zufälligen Verlust und die zufällige Beschädigung der aufgeführten Gegenstände geregelt wurden.

Im Anschluss an die Wiedervereinigung wurde die Frage der Zuordnung von Kulturgütern des Hauses Hohenzollern in ihrer Gesamtheit eingehend untersucht und war Gegenstand zahlreicher Verwaltungsverfahren, in deren Rahmen den Tabatieren jedoch keine besondere Beachtung geschenkt wurde.

Ausweislich der Website der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) werden die Tabatieren durch das Haus Hohen-

zollern derzeit als Dauerleihgabe an das Schloss Charlottenburg überlassen.⁴

III. Gutachterliche Stellungnahme

Im Rahmen der Begutachtung der Frage der Eigentumsbegründung an den Tabatieren wurden die maßgeblichen Quellen unter dem Punkt II. 2. aufgeführt und werden im Folgenden auf die Frage der Eigentumszuordnung hin untersucht. Weitere Quellen, die für die Klärung dieser Frage von Bedeutung wären, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermitteln.

1. Vermögensauseinandersetzungsvertrag 1925

Der VAV nimmt eine Verteilung des Eigentums zwischen dem preußischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden preußischen Königshauses vor.

a) Wörtliche Auslegung der VAV Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 VAV sieht vor, dass dem Staat unter anderem das unbeschränkte Eigentum an dem Schloss und Park Monbijou verbleibt. Hinsichtlich des Inventars gilt § 5 VAV, wonach vom Staat lediglich die Verwaltung der im Schloss Monbijou befindlichen Sammlungen übernommen werden sollte.

Geklärt werden muss, wie umfassend die Verwaltungskompetenz ausgestaltet sein sollte und ob hiervon auch das Eigentum an den Gegenständen umfasst sein sollte. Der **Wortlaut** spricht davon, dass „das vormals regierende Königshaus die ihm gehörenden Sammlungsgegenstände in dem Museum belässt.“ Unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit der Tabatieren zur Sammlung des Schlosses Monbijou, würde diese umgangssprachlich gewählte Formulierung „gehören“ auf eine Zuordnung der Tabatieren zum Eigentum des Hauses Hohenzollern hindeuten. Diese Formulierung ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Vergleichsentwurf von 1920 zu lesen, auf den in dem Abschnitt zur Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums (vgl. III. 2.) eingegangen wird und der aufschlüsselt, welche Gegenstände als

⁴ Vgl. <https://www.spsg.de/blog/article/2024/03/01/grosse-schaetze-in-kleinem-format> (letzter Aufruf erfolgte am 27.03.2025).

dem Haus Hohenzollern gehörende einzuordnen sind. Die Tabatieren sind danach dem Eigentum des Hauses Hohenzollern zuzuordnen.

Bei den Tabatieren handelt es sich auch nicht um Staatseigentum im Sinne des § 5 Abs. 2 VAV, wonach nach dem 1. Januar 1919 erworbene und ins Museum gelangte Gegenstände Staatseigentum sind. Für Gegenstände, die vor dem 1. Januar 1919 schon im Bestand waren, gilt § 5 Abs. 1 VAV.

Die Tabatieren waren seit 1903 Bestandteil des Hohenzollernmuseums, sodass das Eigentum des Hauses Hohenzollern an den Tabatieren nicht nach § 5 Abs. 2 VAV ausgeschlossen ist.

b) Systematik innerhalb des VAV

In **systematischer Hinsicht** nimmt der VAV eine konkrete Verteilung der Vermögensgegenstände zwischen dem Staat und dem vormals regierenden Königshaus in § 1 Abs. 2 VAV in Verbindung mit der Anlage B vor. Zwar ist § 5 VAV für das Inventar im Schloss Monbijou vorrangig zu beachten, § 1 Abs. 2 VAV kann jedoch zum Verständnis der Eigentumszuordnung herangezogen werden.

Hiernach gehen diejenigen beweglichen Gegenstände auf den Staat über, die sich am 1. Dezember 1925 auf den beim Staate verbleibenden Grundstücken nach § 1 Abs. 1 VAV befinden, soweit diese Gegenstände nicht gemäß § 2 Abs. 4 VAV in Verbindung mit Anlage B Abschnitte II und III beim vormals regierenden Königshaus verbleiben. Dort sind diejenigen Gegenstände aufgelistet, welche als unbeschränktes Eigentum im vormals regierenden Königshaus verbleiben. Die Tabatieren sind hier nicht aufgezählt.

Allerdings verweist § 2 Abs. 2 VAV auch darauf, dass das dem Staat verbleibende Inventar in Anlage B Abschnitt Ia näher bezeichnet ist. Inventar des Schlosses Monbijou wird dort ebenso nicht aufgezählt. Wäre eine Eigentumsübertragung des Inventars aus dem Schloss Monbijou im Rahmen des § 5 VAV gewollt gewesen, so hätte diese im Abschnitt Ia der Anlage B festgehalten werden müssen. Dies gilt unabhängig von der Fragestellung, ob die Tabatieren überhaupt unter den Begriff des Inventars zu fassen sind.

Wenn bereits das Eigentum am Inventar des Hohenzollernmuseums nicht auf den Staat übergehen sollte, muss dies erst recht für die Tabatieren als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten (vgl. III. 2.).

Dies deckt sich mit der wörtlichen Auslegung der Sonderbestimmung für das Schloss Monbijou in § 5 VAV.

Diese Bestimmungen wurden auch nicht durch den Änderungsvertrag vom 6. Oktober 1926 angepasst, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine abschließende Regelung auch hinsichtlich des Schlosses Monbijou getroffen wurde.

c) Historische Auslegung der VAV Bestimmungen

In den §§ 1 und 2 VAV wird eine detaillierte Vermögensverteilung zwischen dem preußischen Staat und dem Haus Hohenzollern vorgenommen, deren Bestandteil auch die konkrete Aufteilung der verschiedenen Schlösser, Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengrundstücken, Gärten sowie anderen Mobilien und Immobilien ist.

Als Regelfall stellt sich dabei die Eigentumszuweisung der Immobilien samt der in den Immobilien belegenen Gegenstände dar. Als eine Sonderbestimmung für das Schloss Monbijou ist hingegen der § 5 VAV einzuordnen.

Sowohl nach der allgemeinen Vermögensverteilung im Sinne der §§ 1, 2 VAV als auch nach der Sonderbestimmung § 5 VAV lässt sich für die Tabatieren als Altbestand des Schlosses Monbijou keine Eigentumszuordnung zum preußischen Staat begründen.

In § 5 VAV wird eine für den VAV sonst untypische Differenzierung zwischen dem Eigentum am Gebäude Schloss Monbijou und der Verwaltung von Sammlungen im Schloss Monbijou vorgenommen. In der Gesetzesbegründung zu § 5 VAV heißt es, dass der Staat mindestens die Verwaltung der Sammlungen des Hohenzollernmuseums übernimmt. Es wird eine klare Abgrenzung vorgenommen zwischen dem Eigentum an dem historischen Schloss, welches der Staat erhält, und den im Schloss enthaltenen Sammlungen, die bloß in einem „engem Zusammenhang“ zu den historischen

Schlössern stehen. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Staat das Eigentum an den Sammlungen des Hohenzollernmuseums gerade nicht erhalten sollte.

Für die Tabatieren bedeutet das, dass selbst im Falle ihrer Einordnung als Teil der Sammlung des Hohenzollernmuseums der Staat aus § 5 VAV kein Eigentum ableiten könnte. Dies gilt umso mehr, wenn die Tabatieren nicht als Bestandteile der Wohn- und Raumausstattung, sondern als persönliche Gebrauchsgegenstände betrachtet werden (vgl. III. 2.).

Wird nur auf die allgemeinen Bestimmungen §§ 1, 2 VAV abgestellt, so ergibt sich für die Tabatieren ohne Berücksichtigung des § 5 VAV keine andere Beurteilung. Aus der Begründung zu § 1 Abs. 2 VAV in Verbindung mit § 2 Abs. 4 VAV wird der im Vergleich vom 22. Januar 1920 bereits formulierte Grundgedanke zum Ausdruck gebracht, dass dem Staat das historische Inventar der Schlösser verbleiben soll, das heißt diejenigen Gegenstände, die zur künstlerischen Ausstattung der Schlösser gehören oder für ihren kunsthistorischen Charakter bedeutsam sind, während das Königshaus im Wesentlichen das ihm bereits zur Ausstattung der Wohnungen seiner einzelnen Mitglieder überlassene Mobiliar, die Erwerbungen seit 1888 sowie den Familienschmuck, persönliche Geschenke und Andenken behalten solle.

Nach dieser Lesart müsste es sich bei den Tabatieren um persönliche Gegenstände wie Familienschmuck, persönliche Geschenke oder Andenken handeln (vgl. III. 2.).

Darüber hinaus wird sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung deutlich, dass das Hohenzollernmuseum immer eine besondere Stellung einnahm und anders als bei den anderen Grundstücken immer nur über die Verfügung des Staates über das Hohenzollernmuseum gesprochen wurde. Hätten die Gegenstände aus dem Hohenzollernmuseum genauso übergehen sollen, hätte es einer solchen besonderen Formulierung nicht bedurft.

d) Nach Zerstörung des Schlosses Monbijou

Nach der Zerstörung des Schlosses Monbijou ist § 5 VAV bedeutungslos geworden, sodass es einer ergänzenden Vertragsauslegung bedarf. Aus dem systematischen Zusammenhang der restlichen Vorschriften des VAV, namentlich der Verweisung des § 1 Abs. 2 VAV auf die Anlage B Abschnitt Ib folgt, dass die Tabatieren weder explizit von § 1 Abs. 2 VAV in Verbindung mit Anlage B Abschnitt Ib erfasst sind noch als Inventar angesehen werden können. Vielmehr sind die Tabatieren als persönliche Gebrauchsgegenstände anzusehen (s.o. und vgl. III. 2. a)). Auch findet sich keine sonstige individuelle Regelung in Bezug auf die Tabatieren.

Nachdem die Tabatieren nach der Zerstörung des Monbijou Schlosses in andere vormalige Königsschlösser⁵ gelangten, könnte über eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 2 VAV auf die Tabatieren nachgedacht werden. Sinn und Zweck der Regelungen des VAV war jedoch die Sicherung eines status quo und damit die originale Raumausstattung vor dem 1. Dezember 1925 bzw. nach dem Abänderungsvertrag von 1926 vor dem 1. November 1926. Dies ergibt sich insbesondere aus der Begründung zu § 4 des Vergleichsvertrag von 1920. Nachträgliche Veränderungen sind damit von der Eigentumszuweisung des VAV nicht erfasst. Mithin hatte die Zerstörung des Schlosses Monbijou keine Veränderungen an der Eigentumszuweisung des VAV zur Folge.

2. Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums

In der Verwaltungsakte finden sich mehrere Dokumente, welche ebenfalls auf das Eigentum des Hauses Hohenzollern an dem Tabatieren hindeuten.

Zum einen liegt eine Bemerkung des geheimen Regierungsrats vom 5. Mai 1927 vor, die vom Privateigentum des Königshauses an den Gegenständen im Schloss Monbijou ausgeht (vgl. fol. 92v).

Zum anderen kann durch Auslegung des von der Verwaltungsakte in Bezug genommen § 4 des Vergleichsentwurfs zwischen den Parteien vom

⁵ 1964 gelangten die Tabatieren in das Schloss Charlottenburg.

22. Januar 1920 von einem Eigentumsanspruch des Hauses Hohenzollern in Bezug auf die Tabatieren geschlossen werden.

Die Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums enthält an dieser Stelle den Entwurf einer Klageschrift des Hauses Hohenzollern wegen der beabsichtigten Namensänderung des Museums von 1927 (vgl. Punkt III der Klageschrift, fol. 78r). Zur Begründung der Klageschrift vertritt das Haus Hohenzollern im Wesentlichen die Auffassung, dass es selbst den größten Teil der Sammlung des Hohenzollernmuseums als ihm zustehendes Eigentum betrachtet. Diese Haltung wird mit dem Hinweis auf § 4 Abs. 2 lit. b) des Vergleichsentwurfs vom Januar 1920 (vgl. Klageschrift, fol. 80v) begründet.

Dabei sind in § 4 des Vergleichsentwurfs die nachfolgenden Kriterien des Eigentumsanspruchs der Familie bzgl. mobiler Objekte definiert, welche in Vermögensverhandlungen bis 1926 auch von beiden Seiten akzeptiert wurden und in § 4 Abs. 2 des Vergleichsentwurfs ihren Niederschlag gefunden haben.

In diesem Zusammenhang ist betreffend die Entstehungsgeschichte des Vergleichsentwurfs anzumerken, dass dieser lediglich deswegen nicht zustande kam, weil der Landtag, trotz der bereits erfolgten Unterzeichnung seitens der Hausverwaltung und des Staats, diesen ablehnte. Insoweit handelte es sich bei der Ablehnung des Vergleichs durch den Landtag wohl um eine rein politische Entscheidung.

§ 4 Abs. 2 des Vergleichsentwurf lautet:

[...] Ferner verbleiben dem Königsbaus aus den in staatliche Verwaltung übergehenden Schlössern und sonstigen Gebäuden

a) die unter der Regierung des vormaligen Königs Wilhelm II. von Preußen erworbenen Gegenstände.

b) alle Gegenstände von vorwiegend familiengeschichtlichem Werte, insbesondere Familienbilder und Familienskulpturen, persönliche Gebrauchsgegenstände der Könige und der Mitglieder der Königlichen Familie, persönliche Andenken und ähnliches.

- c) *alle Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen, das Tafelgerät und das Weißzeug.*
- d) *diejenigen Gegenstände, die das Königshaus für die Ausstattung der künftigen Wohnsitze der Mitglieder der engeren königlichen Familie bis zum 30. September 1920 in Anspruch nimmt, sofern durch ihre Entnahme der künstlerische oder kulturhistorische Charakter der Schlösser nicht beeinträchtigt wird.*

Von einer eigentumsrechtlichen Zuordnung der Tabatieren zugunsten des Hauses Hohenzollern kann deshalb ausgegangen werden, da die Auslegung der Kriterien die gegenständlichen Tabatieren umfasst. Diese können dabei sogar in zweifacher Hinsicht unter § 4 des Vergleichsentwurfs subsumiert werden. Hierfür spricht auch im Rahmen einer historischen Auslegung die Begründung zum § 5 des Vergleichsentwurfs, wonach der größte Teil des Bestandes unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 b) des Vergleiches fällt und somit Privateigentum des Hauses Hohenzollern bleibt (vgl. S. 33 der Begründung zum Vergleichsentwurf von 1920).

a) Tabatieren als persönliche Gebrauchsgegenstände

Zunächst handelt es sich bei den Tabatieren um persönliche Gebrauchsgegenstände der Könige und Mitglieder der Königlichen Familie i.S.d. § 4 Abs. 2 lit. b). Davon ist jedenfalls deshalb auszugehen, da die Tabatieren in der Regel auch mitgeführt und damit zum persönlichen Gebrauch genutzt wurden. Insoweit handelte es sich bei den Tabatieren nicht um bloße Ausstattungsgegenstände im Sinne der Raumausstattung.

Dass Tabatieren entsprechend unter § 4 Abs. 2 lit. b) subsumtionsfähig sind, wird weiter dadurch deutlich, dass die Tabatieren vereinzelt auch Porträts der Königsfamilie aufwiesen (z.B. Goldene Tabatiere mit dem Friedrich Porträt) und § 4 Abs. 2 lit. b) insbesondere Familienbilder als Gegenstände von familiengeschichtlichen Werte aufführt.

Aus dem allgemeinen Teil der Begründung zum VAV lässt sich ableiten, dass es bei den Verhandlungen des VAV vor allem darauf ankam, dem Staat das Eigentum an denjenigen Werten zu sichern, auf deren uneingeschränkten Besitz er aus politischen und kulturellen Gründen unter keinen

Umständen verzichten konnte. In dieser Begründung findet sich auch der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 2 des Vergleichsentwurf, auf dessen Regelungsbereich die Begründung zu § 1 Abs. 2 VAV in Verbindung mit § 2 Abs. 4 VAV eingeht. Dem staatlichen Eigentum stehen damit Güter entgegen, denen eine familiäre Bedeutung zuwächst und auf die der Staat mithin auch verzichten kann.

Die Tabatieren waren für den höchstpersönlichen Gebrauch von Friedrich II. nach dessen ganz persönlichen Wünschen angefertigt worden und dazu bestimmt, als Aufbewahrungsort für Schnupftabak zu dienen. Es handelte sich dabei um von Friedrich II. selbst in Auftrag gegebene Gegenstände, für die er auch selbst bezahlte (vgl. Gutachten des Herrn Prof. Dr. Arnold Hildebrand). Ebenso können sie als Schmuckstück betrachtet werden, das ebenso nur im familiären Kreis eingesetzt werden sollte. Dies kann insbesondere aus den Motiven der Tabatieren gefolgert werden. Auch folgt die Einordnung als Familienschmuck aus dem Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943 (vgl. III. 5.), in dem die Auflistung der Tabatieren unter der Überschrift „Schmuck“ erfolgt.

b) Materialgebung der Tabatieren

Weiter könnten die Tabatieren auch unter § 4 Abs. 2 lit. c) des Vergleichsentwurf subsumiert werden, sofern sie mit den dort aufgeführten Edelmetallen oder Juwelen gestaltet und ausgestattet wurden. Aufgrund des uns zur Verfügung stehenden Prüfmateri als wie dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. Arnold Hildebrand (vgl. III. 7.) oder dem Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943 (vgl. III. 4.) kann eine Aussage zu dem tatsächlich verarbeiteten Material getroffen werden.

Prof. Dr. Arnold Hildebrand (vgl. III. 7.) beschreibt die Tabatieren als solche aus den edelsten Materialien: Jaspis, Achat, schlesischer Chrysopras, blanke oder farbig emaillierte Goldkörper, verziert mit Perlmutter und geschmückt mit bedeutenden Brillanten verschiedener Farbe, Rubinen und Smaragden. Der König selbst zahlte für eine Dose bis zu 12.000 Thaler. Mithin wurden die Tabatieren im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. c) mit Edelmetallen und Juwelen ausgestattet.

c) Vorkaufsrecht

Für eine eigentumsrechtliche Zuordnung zum Haus Hohenzollern lässt sich ferner das im Vergleichsentwurf von 1920 ins Feld geführte Vorkaufsrecht des Staates anführen. Dieses geht aus Punkt IV der Klageschrift, fol. 89r hervor. Dort wird auf § 6 des Vergleichsentwurfs der Immediatskommission Bezug genommen⁶:

Für den Fall, daß Gegenstände⁷ aus dem Museum verkauft werden sollten, wird, dem Staat ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Ein Verkauf darf aber nur in besonderem Ausnahmefällen erfolgen.

Das Vorkaufsrecht verdeutlicht, dass dem Staat kein Eigentumsanspruch zukommt, sondern sich seine Rechte auf ein Vorkaufsrecht im Falle eines Verkaufs durch das Haus Hohenzollern als Eigentümer beschränken.

d) Eigentumszuordnung Vergleichsentwurf 1919

Eine eindeutige Eigentumszuordnung findet sich ferner in § 6 des Vergleichsentwurfs der Immediatskommission:

Der Inhalt des im Schlosse Monbijou befindlichen Hohenzollern-Museums bleibt Eigentum des Königshauses. Dieses verpflichtet sich, die Sammlungen der Allgemeinheit zugänglich zu halten [...]. Die Verwaltung und die Kosten der Unterhaltung übernimmt der Staat. Über die Verwaltung und die Kosten der Unterhaltung bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

3. Empfangsbescheinigung vom 16. März 1927

Die Empfangsbestätigung der Übergabe der Kroninsignien vom Generalbevollmächtigten des vormals regierenden Preußischen Königshauses an den preußischen Staat vom 16. März 1927 beinhaltet eine Eigentumszuordnung der Kroninsignien zu dem Haus Hohenzollern. Bestätigt wird auch, dass das Eigentum an den beiden Kronkarkassen, dem Reichs- und dem Kurswert an den preußischen Staat nach § 1 Abs. 3 VAV übergehen soll.

⁶ Der Vergleichsentwurf müsste im Volltext in der Archivdatenbank des Staatsarchives in den frühen Vergleichsakten 1918-1920 auffindbar sein: I HA Rep. 90A Nr. 233 ff; eine Einsichtnahme konnte aus Zeitgründen nicht vor Abschluss des Gutachtens erfolgen

⁷ Im Vergleichsentwurf von 1920 heißt es nur noch „Privateigentum“.

Eine Aussage zum Eigentum an den Tabatieren wird hierin nicht getroffen, sodass sich entgegen der Auffassung des Hauses Hohenzollern hieraus keine Eigentumszuordnung vornehmen lässt..

Es kann andererseits aber auch nicht argumentiert werden, dass für eine Eigentumsbegründung des Hauses Hohenzollern hinsichtlich der Tabatieren eine ausdrückliche Eigentumszuordnung wie für die Kroninsignien hätte erfolgen müssen. Die Empfangsbescheinigung vom 16. März 1927 nimmt explizit nur auf die Kroninsignien Bezug. Für die Tabatieren bestand jedoch anders als für die Kroninsignien keine Regelungsnotwendigkeit. Dies ist zum einen auf die besondere staatsrechtliche Bedeutung der Kroninsignien als Symbol für die staatliche Souveränität zurückzuführen, zum anderen darauf, dass nur hinsichtlich der Kroninsignien eine Aufteilung der Eigentumszuordnung vorgenommen worden ist und unterschiedliche Bestandteile der Kroninsignien entweder dem preußischen Staat oder dem Haus Hohenzollern zugewiesen worden sind. Hinsichtlich der Tabatieren hingegen hätte eine solche Aufspaltung nicht vorgenommen werden können, da diese nicht gewollt war.

4. Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943

Das Übergabeprotokoll vom 23. Januar 1943 beinhaltet eine Auflistung von Gegenständen, die aus dem Hohenzollernmuseum in den Tresor des Palais Kaiser Wilhelms I. verlagert werden sollten. Zu Beginn der Auflistung der Gegenstände findet sich eine offene Formulierung zur Zuordnung der Gegenstände zum Eigentum des vormals regierenden preußischen Königshauses bzw. zum preußischen Staat.

Lediglich hinsichtlich einer Tabatiere mit der Inventarnummer 8793 findet sich eine klare Zuordnung zum Staat und die Erläuterung im Nachtrag des Übergabeprotokolls, dass der Preußische Staat diese 1930 erworben hat.

5. Schreiben von Ernst Gall vom 31. Mai 1941

Im Schreiben von Herrn Gall vom 31. Mai 1941 erfolgt wie auch in der Empfangsbescheinigung vom 16. März 1927 (vgl. III. 3.) eine differenzierte Eigentumszuordnung nur hinsichtlich der Kroninsignien. Der Argumenta-

tion zu Empfangsbescheinigung (vgl. III. 3.) folgend, bedurfte es einer solchen differenzierten Zuordnung hinsichtlich der Tabatieren nicht. Allein die fehlende ausdrückliche Eigentumszuordnung der Tabatieren lässt nicht den Schluss zu, Herr Gall habe das Eigentum an den Tabatieren dem preußischen Staat zuordnen wollen.

Das Schreiben des Herrn Gall stellt sich vielmehr als Antwortschreiben auf die Anfrage des Leiters der Generalverwaltung des vormals regierenden preußischen Königshauses Herrn Dommes vom 22. Mai 1941 dar, welche Stücke vom Eigentum des königlichen Hauses in Königsberg ausgestellt seien sowie wann mit dem Rückerhalt dieser Gegenstände gerechnet werden könne. Anders als die Kroninsignien befanden sich Tabatieren nicht in Königsberg, sodass keine Auskunft hierüber notwendig war. Dies erklärt die fehlende Auflistung der Tabatieren.

6. Akte Hohenzollernmuseum Korrespondenz GV

In der Akte des Hohenzollernmuseums findet sich ein Vermerk des Geheimrats Ziersch vom 23. Januar 1947. Der Geheimrat nahm auf Seiten des Hauses Hohenzollern an den Auseinandersetzungsverhandlungen von Anfang bis Ende teil und nimmt in seinem Schreiben die ausdrücklich persönliche Stellung ein, dass die in § 5 VAV benannten Gegenstände, Privateigentum des Königshauses Hohenzollern gewesen sind und auch die Zerstörung des Schlosses Monbijou nichts an dieser Eigentumslage ändere. Die Zerstörung des Monbijou Schlosses habe vielmehr zu einer Herausgabepflicht der sich zuvor im Schloss Monbijou belegenden Gegenstände und damit auch der Tabatieren geführt. Zwar könnte angenommen werden, dass der Geheimrat aufgrund seiner Teilnahme an den Verhandlungen auf Seiten des Hauses Hohenzollers eine gewisse Voreingenommenheit in seine Einschätzung einfließen ließ. Andererseits verfügte der Geheimrat über genaue Kenntnisse der Vertragsverhandlungen und wird auch im Gesetz von 1926 als Verantwortlicher benannt. Gerade diese Expertise wird vor dem Hintergrund einer nicht unerheblichen zeitlichen Zäsur von 20 Jahren, nach der der Geheimrat den Vermerk verfasste, durch die Auslegung des VAV sowie die historischen Abläufe bekräftigt und für die Kompetenz

einer neutralen Beurteilung sprechen. Auch der Vermerk kann mithin für die Annahme einer Eigentumszuordnung an das Haus Hohenzollern herangezogen werden.

7. Verwaltungsakte Kronen und Tabatieren

Verschiedene Dokumente sind Bestandteil der Verwaltungsakte Krone und Tabatieren. Darunter befinden sich neben einschlägigen und die Krone sowie die Tabatieren thematisierenden Zeitungsartikel, das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Arnold Hildebrand⁸, die Empfangsbestätigung vom 17. September 1948 und der Entwurf des Schreibens vom 6. Juli 1947 hinsichtlich der Krone und der Tabatieren durch den Kronprinzen Wilhelm von Preußen.

Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Arnold Hildebrand ordnet die Tabatieren sowohl vor als auch nach dem Umsturz von 1918 zweifellos dem Eigentum des vormals regierenden königlichen Hause zu. Der Gutachter führt hierfür den Herstellungsprozess, Friedrich II. als Auftraggeber und die Wertigkeit der Tabatieren als Gründe an.

Die Empfangsbestätigung vom 17. September 1948 umfasst die königliche Krone und 14 Tabatieren. Diese Gegenstände wurden von der Property Control Abteilung⁹ an die Vertretung des Hauses Hohenzollern übergeben, welches damit auch als Eigentümer der Kronjuwelen anerkannt wurde.

a) Systematischer Vergleich

Zunächst könnte aufgrund eines systematischen Vergleichs der Verwaltungsakte mit der Empfangsbescheinigung (vgl. III. 3.) sowie dem Schreiben von Herrn Gall (vgl. III. 5.) ein Eigentumsanspruch des Hauses Hohenzollern untermauert werden. Den Anknüpfungspunkt für einen solchen Vergleich bilden dabei die von den Dokumenten jeweils in Bezug genommenen Gegenstände.

⁸ Prof. Dr. Arnold Hildebrand war Direktor des Hohenzollernmuseums von 1927 bis 1945.

⁹ Die Property Control Abteilung von Großbritannien war für die gesperrten Vermögen zuständig.

Für die von der Empfangsbescheinigung (vgl. III. 3.) sowie dem Schreiben von Herrn Gall (vgl. III. 5.) in Bezug genommenen Gegenstände, namentlich die beiden Kronkarkassen von 1701, das Reichs- und das Kurschwert, kann eine tatsächliche Eigentumszuordnung zugunsten des Hauses Hohenzollern erfolgen.

Ein hohenzollernscher Eigentumsanspruch könnte gleichermaßen im Hinblick auf die von der Verwaltungsakte in Bezug genommenen Tabatieren begründet werden. Die Gleichstellung dieser beiden Objektgruppen in der Akte impliziert demnach die mögliche Lesart, dass auch die eigentumsrechtliche Zuordnung für beide Objektgruppen, also der der Kronen und der Tabatieren, gleichlaufend erfolgen soll.

Insoweit ließe sich begründen, dass in Gleichlauf zu der eigentumsrechtlichen Zuordnung der Kronen ein hohenzollernscher Eigentumsanspruch auch im Hinblick auf die Tabatieren bestehen soll.

b) Einräumung unbeschränkter Verfügungsbefugnis

In diesem Zusammenhang ist für einen Gleichlauf der eigentumsrechtlichen Behandlung der Kronen und der Tabatieren weiter anzuführen, dass sowohl in Bezug auf die Kronen als auch in Bezug auf die Tabatieren dem Haus Hohenzollern jedenfalls eine uneingeschränkte Verfügungsbefugnis seitens der staatlichen Seite eingeräumt wurden.

Durch die Übergabe und Verbringung der Tabatieren in den Tresor der hohenzollernschen Liegenschaft im Kaiser Wilhelm Palais aufgrund der Sicherheitsverlagerung im Jahr 1943 gelangten die Tabatieren in den Gewahrsamsbereich des Hauses Hohenzollern. Nach der Verlagerung hat das Haus Hohenzollern sodann frei über die Tabatieren, z.B. durch Auslagerungen, verfügt, ohne dass die staatlichen Stellen, trotz ihrer Kenntnis hinsichtlich etwaiger Verfügungen, diese moniert hätten. Auch monierte der Staat nicht die Rückgabe durch die Besatzungsmächte.

Auch später von dem Haus Hohenzollern offenbar getätigte Verkäufe einzelner Tabatieren sowie die in Schriftsätzen vorausgesetzte Eigentümerstellung des Hauses Hohenzollern beanstandeten die staatlichen Stellen in kei-

ner Weise. Damit ist dem Haus Hohenzollern zugleich eine vollständige Verfügungsbefugnis an den Tabatieren eingeräumt worden. In den uns zur Prüfung übermittelten und zur Verfügung stehenden Unterlagen finden sich auch keine Hinweise auf etwaige bestehende Vorbehalte oder Beschränkungen hinsichtlich dieser umfassend eingeräumten Verfügungsbefugnis. Vielmehr ist in dem von der Verwaltungsakte des Hohenzollernmuseums in Bezug genommenen Vergleichsentwurf der Immediatskommission sowie in § 5 Abs. 3 des Vergleichsentwurfs von 1920 von einem Vorkaufsrecht des Staates die Rede. Dies zeugt im Gegenteil davon, dass dem Haus Hohenzollern selbst die Entscheidungsmacht über den Verkauf der Tabatieren zukam. Das Verkaufsrecht und die damit einhergehende Verfügungsbefugnis stellen sich jedoch als die Befugnisse des Eigentümers dar.

Insofern könnte seitens des Hauses Hohenzollern geltend gemacht werden, dass der Staat wenn nicht bereits das Eigentum zugebilligt, dann durch sein damaliges Verhalten jedenfalls einen **Vertrauenstatbestand** zugunsten des Hauses Hohenzollern geschaffen hat, dass der Staat eigentumsrechtliche Ansprüche hinsichtlich der Tabatieren nicht geltend machen wird.

Ein solcher Vertrauenstatbestand wird auch weiterhin durch Verweis auf die Überlassung der Tabatieren durch das Haus Hohenzollern als Dauerleihgabe an das Schloss Charlottenburg aufrechterhalten.¹⁰

c) Ersitzung

Lässt sich die Frage der Eigentümerstellung bis 1948 nicht abschließend klären und sollte das Haus Hohenzollern bis 1948 auf irgendeine Weise sein Eigentum verloren haben, könnte es jedenfalls durch Ersitzung wieder Eigentümer der Tabatieren geworden sein. Ersitzung umschreibt den Rechtserwerb durch Zeitablauf und ist in § 937 BGB geregelt. Gemäß § 937 Abs. 1 BGB wird Eigentum an einer beweglichen Sache erworben, wenn sie für zehn Jahre im Eigenbesitz besessen worden ist. Dafür müsste das Haus Hohenzollern nach § 872 BGB die Tabatieren als ihm gehörend besessen haben. Nach § 937 Abs. 2 BGB ist die Ersitzung ausgeschlossen,

¹⁰ Vgl. <https://www.spsg.de/blog/article/2024/03/01/grosse-schaetze-in-kleinem-format> (letzter Aufruf erfolgte am 27.03.2025).

wenn der Erwerber von Anfang an nicht im guten Glauben ist oder wenn er im Laufe der zehn Jahre erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

Am 17. September 1948 erfolgte die Rückgabe der 14 Tabatieren durch die Besatzungsmächte an das Haus Hohenzollern. Zu diesem Zeitpunkt ist das Haus Hohenzollern selbst davon ausgegangen, Eigentümer zu sein und auch als solcher die Tabatieren zu besitzen. Eigenbesitz lag mithin vor. Mangels Einschreitens durch die öffentliche Hand gegen die Entgegennahme der Tabatieren durch das Haus Hohenzollern oder anderweitiger Hinweise kann auch angenommen werden, dass sich das Haus Hohenzollern in dem Glauben befand, die Tabatieren als Eigentümer besitzen zu dürfen. Allein der Umstand der Auslegungsoffenheit des VAV vermag weder den guten Glauben an das Eigentum zu erschüttern noch Nachforschungsobliegenheiten entstehen zu lassen. Der Ausschlussstatbestand des § 937 Abs. 2 BGB liegt damit nicht vor.

Jedenfalls ab dem Jahr 1948 ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen den Eigenbesitz des Hauses Hohenzollern oder den guten Glauben sprechen, sodass eine Ersitzung in einem gerichtlichen Verfahren kaum zu erschüttern wäre.

d) Kein Widerspruch zur Empfangsbescheinigung von 1927

Unter Zugrundelegung des eindeutigen Verhaltens der staatlichen Stellen jedenfalls bis 1964 in Bezug auf die Tabatieren sowie der rechtssystematischen Auslegung der Empfangsbescheinigung, des Schreibens des Herrn Gall und der Verwaltungsakte Kronen und Tabatieren überzeugt auch nicht der Einwand, dass wenn eine Eigentumszusicherung auch hinsichtlich der Tabatieren hätte stattfinden sollen, ein gesondertes Dokument wie die Empfangsbescheinigung in Bezug auf die Kronen und Insignien auch für die Tabatieren erstellt worden wäre.

Vielmehr war die Empfangsbescheinigung deshalb notwendig, um eine klare Abgrenzung zwischen den Kroninsignien zu ermöglichen, die in das Eigentum des Staates übergehen, und denen, welche im Eigentum des vormals regierenden Königshauses verbleiben. Eine Bescheinigung für die

Tabatieren war dementsprechend nicht notwendig, da diese nicht Teil der Kroninsignien sind, sondern unter § 4 Abs. 2 lit. b) und c) des Vertragsentwurfs von 1920 fallen und einheitlich betrachtet werden. Eine Empfangsbescheinigung war ferner bereits deshalb nicht notwendig, da keine eine Bestätigung erforderlich machende Verlagerung der Tabatieren erfolgt war. Die Tabatieren befanden sich seit 1903 bereits im Hohenzollernmuseum.

8. Vertrag von 1964

Der Vertrag zwischen dem Land Berlin und den Vertretern des Hauses Hohenzollern von 1964 beinhaltet eine Haftungsübernahme durch das Land Berlin für den zufälligen Verlust und die zufällige Beschädigung der explizit im Vertrag aufgeführten Gegenstände. In dem Vertrag wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Regelung der Nachfolge in die Rechte Preußens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht erfolgt war und die Haftung bis zur abschließenden Klärung dieser Frage übernommen wird. Die sieben Tabatieren wurden dabei ausdrücklich als zum Nachlass des ehemaligen Kronprinzen gehörig ausgewiesen. Diese Annahme wurde von beiden Parteien durch ihre Unterschrift bestätigt, was darauf hindeutet, dass auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 28. Oktober 1964 eine übereinstimmende Eigentumszuordnung der Tabatieren zum Haus Hohenzollern vorlag.

Persönlichen Unsicherheit der Verhandler, lagen lediglich hinsichtlich der Rechtsnachfolge in die Rechte Preußens vor.

9. Schriftwechsel zur Liste Kulturgüterschutz

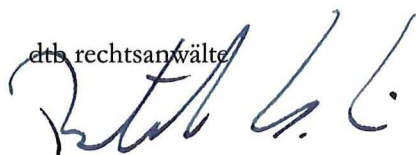
Aus dem Schriftwechsel von 1985/86 zwischen Dr. Louis Ferdinand Prinz von Preußen und dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten Berlin zum Vorhaben der Eintragung der Tabatieren in die Liste der zu schützenden Kulturgüter geht eine ausdrückliche Zuordnung des Eigentums an den Tabatieren zum Haus Hohenzollern hervor. So schreibt der Prinz von Preußen von den „ihm gehörenden Tabatieren des 18. Jahrhunderts“, was durch den Senator in dieser Form auch bestätigt wird.

10. Vereinbarung von 1987

In der Vereinbarung über Sammlungsgegenstände aus dem ehemaligen Hohenzollernmuseum in Berlin aus 1987 weist § 1 die unter § 5 VAV fallenden Kunstwerke und anderen Sammlungsgegenstände dem Eigentum des Hauses Hohenzollern zu. Die Tabatieren sind auch mit ihrem Wert und einer Beschreibung der verwendeten Materialien in der zur Vereinbarung zugehörigen Auflistung wiederzufinden, auf die § 1 der Vereinbarung verweist.

Der Argumentationsstruktur zum Vertrag zwischen dem Land Berlin und den Vertretern des Hauses Hohenzollern von 1964 folgend, resultiert aus der Unterschrift durch beide Parteien die Bestätigung dieser Eigentumszuordnung.

Berlin, den 15. April 2025

dtb rechtsanwälte


Bertold Schmidt-Thomé M. A.
Rechtsanwalt | Kunsthistoriker